

Bayern und Naturschutzrecht

Keine Liebesbeziehung





Novellen-Turbo

BayJagdG

Novelle trat zum 1. April 2026 in Kraft

Dabei auch Änderungen im BayUIG umgesetzt

Modernisierungsgesetze (3 und 5)

Mittlerweile das 5. Modernisierungsgesetz in der Anhörung zur „Entbürokratisierung“ und Entfesselung eines „Bauturbos“.

Dabei auch Änderungen im BayVwVfG und der Bauordnung

Entscheidungen des BayVGH

Zu Baugenehmigungen (Lindenschmittstraße in München)

Zu Umweltinformationen (Forstliches Gutachten)

Zu Schonzeitaufhebungen (Gamswild und Schutzwald in Garmisch-Partenkirchen).

BayJG

- Wildtiere sind Umweltbestandteile
- Der Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen sind als Umweltinformationen zu behandeln
- Alle Pläne (Abschusspläne) und Projekte (z.B. Schutzwaldsanierung) können von anerkannten Umweltorganisationen gerichtlich überprüft werden (Urteil: VG Augsburg vom 12. 4. 2021, Au 9 K 19.1427)



Klarstellungen

Art. 6 Abs. 1 Nr. 3: Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (PVA) gelten nicht mehr als befriedete Bezirke; müssen aber mit Ein- und Durchlässen versehen werden; Jagd ist grundsätzlich auch in PVA gestattet

Klarstellungen

- Art. 22a: Klarstellung:
Wildtierrettung mittels
Drohnen stellt keine
Jagdhandlung dar; kein
Nachstellen und Aneignen von
Wild im Sinne des § 292 StGB
(Jagdwilderei)



Tierschutzwidrige Regelungen



- Art 28 Abs. 1 keine gesonderte Schulung und Prüfung für Fallenjäger
- Art. 29 Abs. 2 Nr. 1
 - Verbot von Fang mittels Spiegeln, elektrischen Schlägen gilt NICHT für Haarraubwild (außer Anhang IV und V Arten)
 - Verbot des Fangs mittels Schlingen, Leim, Haken etc., Fang- und Fallgruben gilt NICHT bei Wildkaninchen, Nutria, Haarraubwild (s.o.)
 - Kein Verbot der Jagd mittels Drohnen
- Art. 33 Abs. 3 Satz 2 Ausnahmen vom Verbot der Bejagung während Setz- und Brutzeit bei invasiven Arten
- § 19 Abs. 1 Nr. 3 Jagdzeiten sind nun bei einigen Tierarten auch zu Zeiten der Jungenaufzucht erlaubt (Dachs, Fuchs, Marder, Gänse, Tauben)

Widerspruch zu FFH-Regeln

- Art. 29 Abs. 2 Nr. 1: erlaubt halbautomatische Waffen mit bis zu 3 Patronen im Magazin
- Nach FFH-RL und Berner Konvention darf die Jagd auf Arten der FFH-RL (z.B. Gamswild, Rehe, Rotwild) nicht mit halbautomatischen Waffen ausgeübt werden, die mehr als 2 Patronen im Magazin fassen:
- Verboten sind hiernach "Semi-automatic or automatic weapons with a magazine capable of holding more than two rounds of ammunition" ("Halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann")



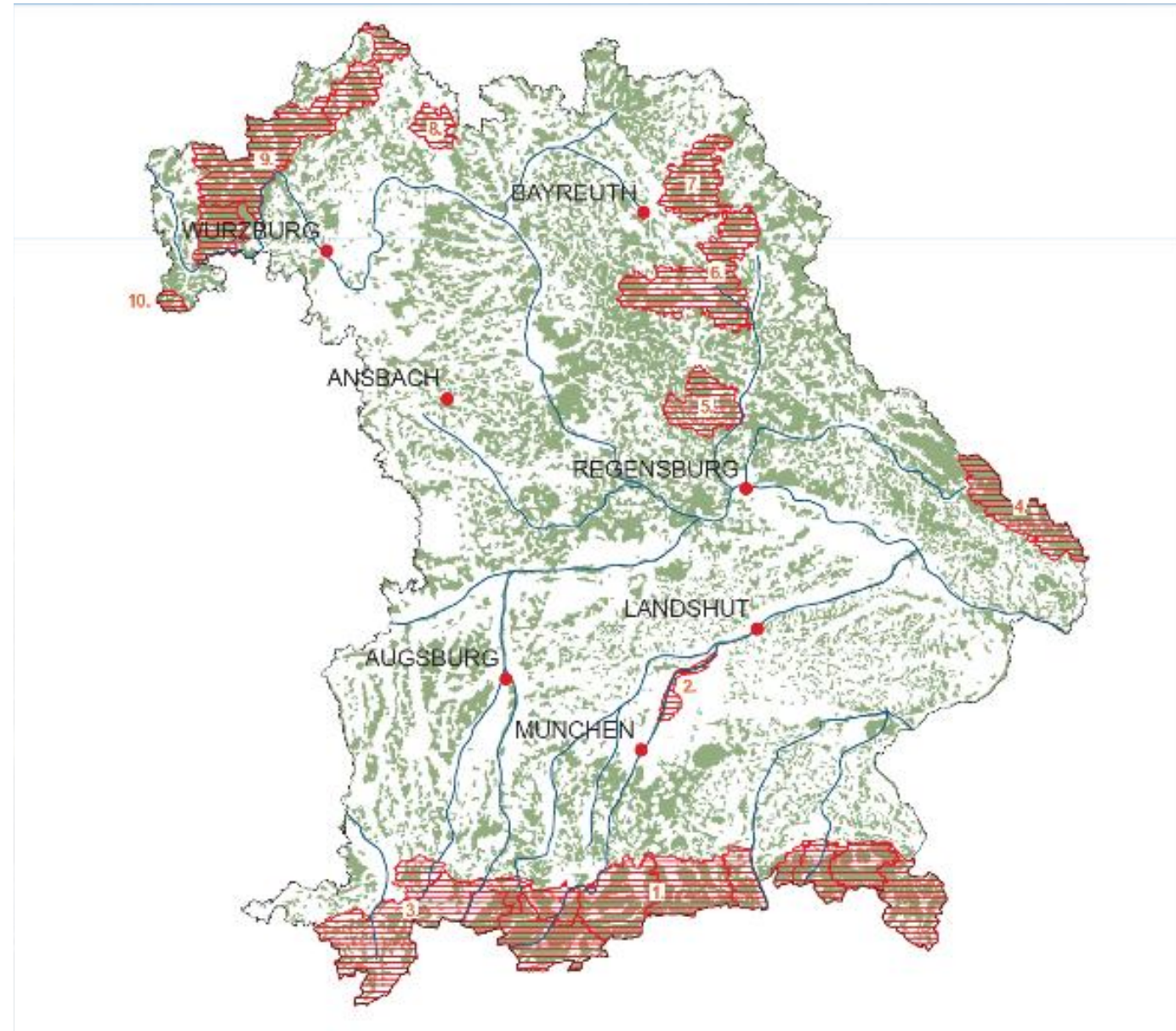
Abschussplanregelungen im Widerspruch zu FFH und BK

- Art. 32: Abschussplanung bleibt ohne verpflichtendes Monitoring und ohne Bezug zu den Reproduktionszyklen von Wildtieren (3-Jahrespläne)
- Gruppenabschusspläne nicht auf biologische Lokalpopulationen abgestimmt
- Sofortige Vollziehbarkeit aller Abschusspläne (Klagen ohne aufschiebende Wirkung)
- Bejagung von Anhang V Arten ohne Überprüfung des Erhaltungszustands der Art und der lokalen Population
- *Lex Wildes Bayern*



Konflikt mit Berner Konvention und BNatSchG

- Art. 32 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 17 AVBayJG: “Rotwildfreie Gebiete“ bleiben erhalten obwohl dadurch keine lebensfähigen Populationen und Vernetzung isolierter Populationen möglich ist. Widerspruch zu §1 Abs 2 Nr. 1 BNatSchG
- Art. 32a: Die Möglichkeit der Bejagung ohne begrenzenden Höchstabschuss bei Rehwild widerspricht BK und dem normierenden Gesetzeszweck von Art 1BayJagdG (Gewährleistung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes)





Schwachstellen bleiben

- Festlegung von Höchstpachtflächen bleibt bestehen (max. 2000 ha im Gebirge)
- Keine Begrenzung der Personenzahl, die auf einer Fläche die Jagd ausüben dürfen
- Kein Bejagungsverbot im Umkreis von Wildquerungshilfen
- Keine Möglichkeit zum Einsatz von Arzneimitteln bei Wildseuchen und Zoonosen

BayUIG

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2: Die Herausgabe „jagdrechtlicher Nachweise“ soll eingeschränkt werden
2. Jagdrechtliche Nachweise können interpretiert werden als räumliche Zuordnungen von Abschüssen, zeitliche Zuordnungen oder Zwischenmeldungen von Abschüssen (i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 6 AVBayJG)

3. Modernisierungsgesetz



Ist das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern mit der UVP-Richtlinie vereinbar?

Is Bavaria's Third Modernisation Act compatible with the EIA Directive?

Stefan Balla; Joachim Hartlik & Thomas Bunge

Eingegangen: 14.11.2025 | Angenommen: 14.12.2025 | Online veröffentlicht: 17.12.2025

- Der Kreis potenziell UVP-pflichtiger Vorhaben wird deutlich eingeschränkt
- Vor allem im Alpenraum Konflikt mit Zielen der Alpen-Konvention und der EU-Wiederherstellungs-Verordnung

SCHEIDTOBELBAHN TESTET NEUES UMWELTRECHT



Die Scheidtobelbahn am Fellhorn ist eine fix geklemmte 2er-Sesselbahn von LEITNER. © Skiresort.at

Am Fellhorn soll die alte Scheidtobelbahn durch einen neuen Sechser-Sessellift ersetzt werden. Das Projekt gilt als erster Testfall für Bayerns neues Modernisierungsgesetz, unter dem wird dabei eine

Gewerbegebiet Allgäuer Alpen

Eine Reihe von Seilbahntrassen und Abfahrten am oberallgäuer Fellhorn werden erweitert, „ertüchtigt“ und modernisiert

LBV klagt gegen Bebauungsplan

01.07.2026, 20:53 Uhr



🏠 > Gericht stoppt vorerst Lift-Neubau am Fellhorn

Gericht stoppt vorerst Lift-Neubau am Fellhorn

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat dem Eilantrag des Landesbunds für Vogel-Naturschutz recht gegeben: An der neuen Scheidtobelbahn darf vorerst nicht weitergebaut werden. Die Richter stellen ein bayerisches Gesetz auf den EU-Prüfstand.

Von  Simon Wörz  Peter Kveton

Über dieses Thema berichtet: BR24 TV am 01.07.2026 um 18:30 Uhr.

Der Neubau der Scheidtobelbahn im Skigebiet Fellhorn-Kanzelwand im Allgäu ist gestoppt. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat entschieden, dass die bereits begonnenen Arbeiten zunächst nicht weitergehen dürfen.

Hintergrund ist ein Eilantrag des Bayerischen Landesbundes für Vogel- und Naturschutz (LBV), der Ende März beim Gericht eingegangen war. "Wir sehen uns durch die Ergebnisse in unserer monatelangen Kritik bestätigt", sagt LBV-Geschäftsführer Helmut Bera



Entscheidungen BayVG München **M 32 K 22.2907**

Koordinaten der Aufnahmepunkte
zum „Forstlichen Gutachten zur
Waldverjüngung“ stellen
Umweltdaten dar.

Entscheidungsgründe:

Der Auskunftsanspruch des
Klägers ergibt sich aus Art. 3
Abs. 1 Satz 1 BayUIG.

Bei den Informationen über die
Lage der Aufnahmepunkte
handelt es sich um
Umweltinformationen im Sinn
von Art. 2 Abs. 2 BayUIG.



5. Modernisierungsgesetz in der Anhörungsphase

Änderung im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

- Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: Betrifft das Verfahren die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Erlaubnis oder Genehmigung, kann die Behörde zu Einwendungen Dritter die Prüfung auf von dem Dritten hinreichend konkret vorgetragene Tatsachen beschränken.“

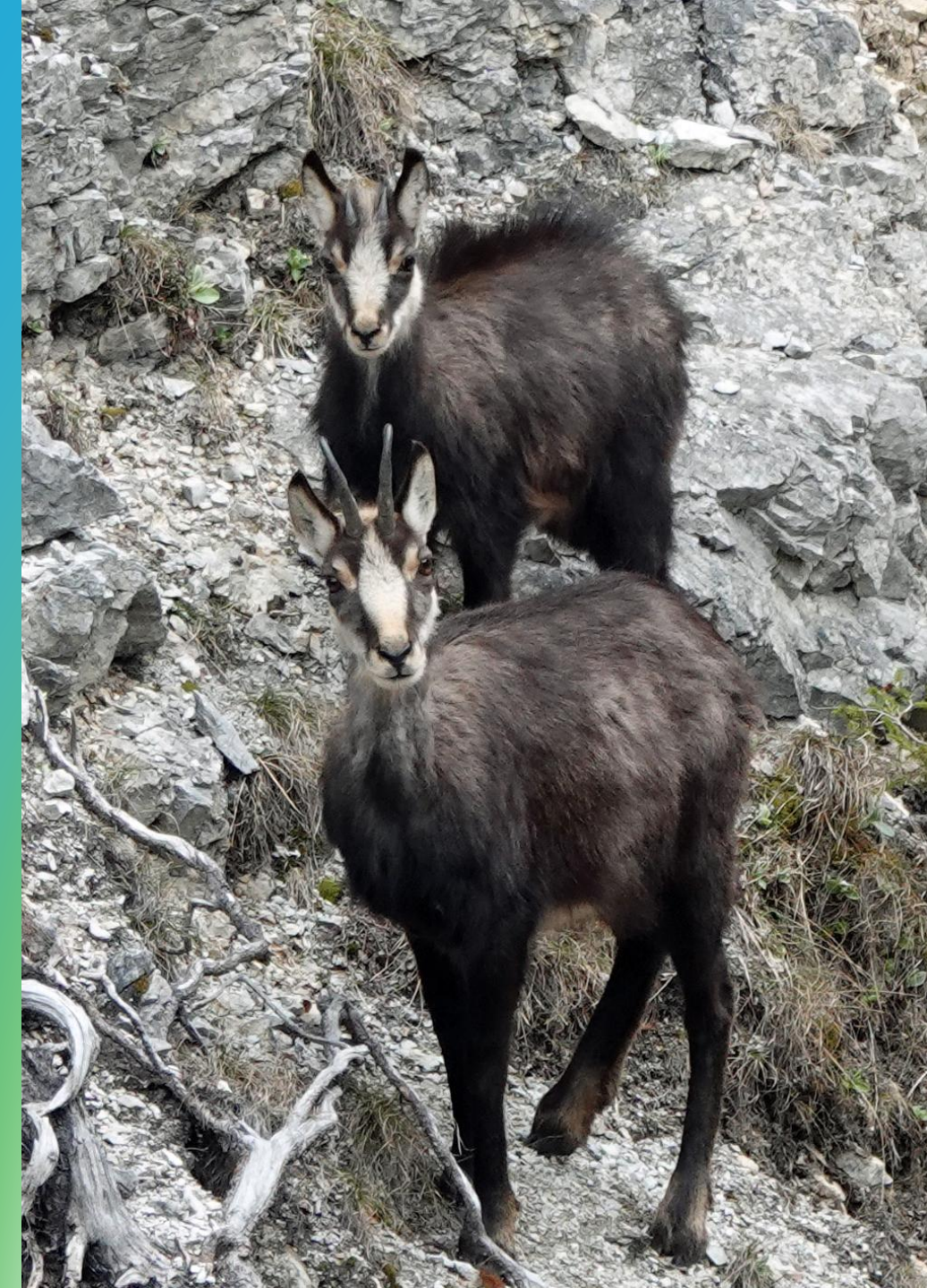


Die Behörde kann nun entscheiden, ob sie die Einwände Dritter (eines Naturschutzverbandes) für substantiiert hält



Entscheidung des BayVGH 2 CS 25.1851

- Baumschutz vor Baurecht (M 8 SN 25.6279)
 - Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV kann das Entfernen geschützter Gehölze nur genehmigt werden kann, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein **Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens** besteht. Ein solcher Anspruch auf Baugenehmigung besteht hier nicht.
 - Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich auch nach der "Grundstücksfläche, die über baut werden soll", **in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt**.
 - Maßstabsbildend im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist dabei die Umgebung anzusehen, insoweit sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und insoweit, als sie ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks prägt oder doch beeinflusst (vgl. BVerwG, B.v. 22.9.2016 – 4 B 23.16 – juris Rn. 6; B.v. 20.8.1998 – 4 B 79.98 – juris).



Eilentscheidung BayVGH 24 CS 26.332

- Sofortvollzug eines Bescheids zur Schonzeitaufhebung für Gams-, Rot- und Rehwild im Lkr. Garmisch wird ausgesetzt
- Aufschiebende Wirkung der Klage wird wieder hergestellt
- Bezug auf Entscheidung BVerwG vom 7.11.2023 – 3 CN 2.23): SZA nur nach FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Der Bescheid ist nach summarischer Prüfung weiter deshalb fehlerhaft, weil er sich mit Blick auf eine **mögliche Verletzung des Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** nicht mit der Frage der Notwendigkeit der Festsetzung von Auflagen auseinandergesetzt hat, obwohl die untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung zur Maßnahme von der Anordnung solcher abhängig gemacht hat.

Ausblick

Entscheidung des BVerwG Ende
August / Anfang Sept. zur Frage der
Kosten bei
Umweltinformationsanfragen (**BVerwG
10 C 9.25**); beziehend auf
Entscheidung BayVGH vom
23.01.2025 – 5 B 24.974

Entscheidung im Herbst
(möglicherweise) des VG München
(**M 19 K 24.4495**) zur
naturschutzrechtlichen Befreiung von
Maßnahmen im Rahmen der
forstlichen „Schutzwaldsanierung“ in
einem Naturschutz- und FFH / SPA-
Gebiet.

